Datum: 17.08.2026

[redacted]

Referat für Arbeit und Wirtschaft
Wirtschaftsförderung
Allg. Wirtschaftsförderung

Mitzeichnung der Beschlussvorlage

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) sowie Ergänzung der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien - SoNuRL)

Stadtterrassen in Fußgängerzonen ganzjährig ermöglichen
Antrag Nr. 20-26 / A 05068 der Stadtrats-Fraktion Die Grünen – Rosa Liste, SPD / Volt – Fraktion vom 16.08.2024, eingegangen am 16.08.2024

Klimaschutz und Wirtschaftlichkeit verbinden: Zulassung elektrisch betriebener Heizstrahler mit zertifiziertem Ökostrom in der Münchner Außengastronomie auf öffentlichem Grund Antrag Nr. 26-32 / A 00047 von Herrn StR Armin Gastl, Frau StRin Dr. Evelyne Menges, Herrn StR Thomas Schmid vom 19.06.2026, eingegangen am 19.06.2026

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00573
Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 29.09.2026 (VB)

I. An das Kreisverwaltungsreferat, z. Hd. [redacted]

Am 05.08.2026 ist dem Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW) der Entwurf der o.g. Beschlussvorlage zur kurzfristigen Mitzeichnung zugegangen. Das RAW nimmt die in der Beschlussvorlage enthaltenen Änderungen der Sondernutzungsrichtlinien zur Kenntnis und bittet, die vorliegende Stellungnahme der Beschlussvorlage als Anlage beizufügen.

Das RAW hat zu der Vorlage folgende Anmerkungen:

Zu dem Stadtratsantrag „Klimaschutz und Wirtschaftlichkeit verbinden: Zulassung elektrisch betriebener Heizstrahler mit zertifiziertem Ökostrom in der Münchner Außengastronomie auf öffentlichem Grund“ Antrag Nr. 26-32 / A 00047 ist Folgendes anzumerken:

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft schließt sich den Forderungen des o.g. Antrags an. Zur Sicherung des wirtschaftlichen Erfolgs der Münchner Gastronomie, die sich durch hohe Investitionsbereitschaft auszeichnet, und nicht zuletzt zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität für die Gäste ist der Einsatz modernster Technologie bei Heizstrahlern ohne Einschränkungen wünschenswert. Der Antrag deckt sich mit der wachsenden Nachfrage von Gästen nach einer Bewirtung im Freien und dem Wunsch der Gastronomie, dafür ein hochwertiges Leistungsangebot sicherzustellen. Mit einer entsprechenden Änderung der Vorschriften würde für die Unternehmen Investitionssicherheit für eine langfristig tragfähige Lösung hergestellt. Diese Einschätzung teilen sowohl der Verein der Münchner Innenstadtwirte als auch der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e. V. sowie die Tourismus Initiative München e.V. (TIM e.V.).

Im Zuge des Mitzeichnungsverfahrens zur o.g. Beschlussvorlage hat das RAW zudem die Stellungnahmen der betroffenen Wirtschaftsverbände (CityPartner München e. V., DEHOGA Bayern e. V. und Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Werbeverkaufsplätze München) eingeholt, die an dieser Stelle zusammengefasst dargestellt werden und denen sich das RAW inhaltlich anschließt.

In seiner Stellungnahme betont **CityPartner München e. V**., dass Änderungen bei öffentlichen Nutzungen in Fußgängerzonen nur nach Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft Werbeverkaufsplätze erfolgen sollen, insbesondere da diese auch außerhalb des Bereichs zwischen Karlsplatz und Marienplatz Ausweichstandorte hat.

Bezüglich der Ermöglichung von ganzjährigen Stadtterrassen wird um die grundsätzliche Einbindung der örtlichen Gewerbetreibenden sowie der Polizei vor der Erteilung von Genehmigungen empfohlen, um Missbrauch und Beeinträchtigungen durch Vandalismus zu vermeiden.

Außerdem fehlen laut CityPartner München e. V. Angaben, inwiefern mit den Antragstellern von Stadtterrassen Vereinbarungen zur Kosten- und Haftungsübernahme beim Betrieb der Stadtterrassen geschlossen werden, um etwaige Kosten nicht der Allgemeinheit aufzubürden.

Im Übrigen unterstützt CityPartner München e. V. den Antrag der CSU-Fraktion zur Zulassung von mit Ökostrom betriebenen Heizstrahlern in der Außengastronomie.

Die **ARGE Werbeverkaufsplätze München** hat sich dahingehend geäußert, dass die angedachte Beschränkung auf fünf Turnusplätze ausschließlich den Bereich zwischen Karlsplatz und Marienplatz berücksichtigt und dabei außer Acht lässt, dass in der Weinstraße, wie auch in der Rosenstraße, genehmigte Ausweichplätze bereits lange etabliert sind, um bei Veranstaltungen und/oder baulichen Gegebenheiten Turnusplätze kurz- oder mittelfristig verlegen zu können. Die Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien stelle zudem eine Einschränkung dar, die eine maßgebliche wirtschaftliche Schlechterstellung bedeutet. Daher fordert die ARGE unbedingt die Einbindung vor dem Erlass der neuen Richtlinien, damit ihre Betroffenheit und Interessenlage hinreichend berücksichtigt werden.

Der **Bayerische Hotel- und Gaststättenverband Bayern e. V. (DEHOGA)** weist in seiner Stellungnahme im Wesentlichen auf Folgendes hin:

Die Kreisstelle München des DEHOGA Bayern unterstützt Maßnahmen, die zu einer attraktiven Gestaltung des öffentlichen Raums und zur Stärkung der Münchner Gastronomie beitragen. Gleichzeitig sollte jedoch sichergestellt werden, dass neue Sondernutzungsformen bestehende gastronomische Angebote nicht benachteiligen und keine zusätzlichen bürokratischen Belastungen entstehen.

Insbesondere hat der DEHOGA folgende Aspekte geäußert, die dringend aufgegriffen werden sollten:

- Gleichbehandlung von Stadtterrassen mit Freischankflächen und Schanigärten hinsichtlich der Betriebszeiträume (1. April bis 1. November).
- Frühzeitige Prüfung möglicher Nutzungskonflikte von Stadtterrassen mit bestehenden Sondernutzungen und Veranstaltungen.
- Einbindung der Polizei und Abstimmung mit den örtlichen Gastronomiebetrieben bei der Planung neuer Stadtterrassen.
- Klare Regelung der Haftungsfragen bei Stadtterrassen sowie Ausschluss einer Kostenbelastung der Allgemeinheit bei Schäden oder Vandalismus.
- Zulassung von Heizstrahlern mit Ökostrom und deren ausdrückliche Aufnahme in die

Sondernutzungsrichtlinien.

- Transparente Darstellung und nachvollziehbare Kommunikation der finanziellen Auswirkungen geänderter Straßengruppen an die betroffenen Betriebe.
- Keine Wiedereinführung zusätzlicher Baugenehmigungspflichten für Freischankflächen und klar verständliche Formulierung, in welchen Fällen eine Genehmigung erforderlich ist.

Gez.
Dr. Christian Scharpf